

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Schoolkids Kopan e.V.“

Satzung des Vereins

„Schoolkids Kopan e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Mai 2017

Geändert am 31. Juli 2017; geändert am 04. September 2017

Präambel

Schoolkids Kopan e.V fördert schulische und vorschulische Einrichtungen in Nepal, insbesondere die Schule „Manjughoksha-Academy“ (im Folgenden „MA“ genannt) mit Sitz in Kopan/Kathmandu/Nepal. Durch die Tätigkeit des Vereins wird Kindern und Jugendlichen aus mittellosen nepalesischen und tibetischen Familien ein Schulbesuch an der MA ermöglicht und finanziert.

Die MA ist eine 1995 von der Exil-Tibeterin Doma Yangkyi in Kathmandu/Nepal gegründete Privatschule. An der MA wird neben dem regulären nepalesischen Stundenplan die tibetische Kultur und Sprache stark im Unterricht berücksichtigt und gefördert. Die MA finanziert sich vollumfänglich durch Spenden und Schulgebühren, die wenn möglich von den Eltern selbst, ansonsten durch Patenschaften bezahlt werden. Da die MA eine private Institution ist, erhält sie von der nepalesischen Regierung keine Unterstützung.

Die MA unterhält Klassen vom Kindergarten bis zur 10. Schulklasse. Diese können als Tagesschule oder im Internat besucht werden, da viele SchülerInnen aus den abgelegenen Bergregionen Nepals stammen und eine tägliche An- und Abreise nicht möglich ist. In ihren Heimatdörfern gibt es oftmals keine Möglichkeit auf Schulbildung. Nach Absolvierung der 10. Klasse erreichen die SchülerInnen eine Qualifikation, die ihnen den Übertritt an ein zwei Jahre dauerndes College und dann optimalerweise den Besuch einer Universität ermöglicht oder die Befähigung zu einer praktischen Berufsausbildung bietet.

Die MA unterrichtet den Verein bei Bedarf über vorliegende Antragstellungen von Familien aus ärmlichen Verhältnissen, deren Kinder die MA besuchen möchten. Hintergründe und Einblicke in die Lebensverhältnisse dieser Familien werden durch die MA erhoben und dem Verein übermittelt. Die Familien können nach Absprache mit der MA auch durch den Verein kontaktiert oder besucht werden. Der Verein erhält eine detaillierte Kostenaufstellung für die zu erwartenden Kosten des folgenden Schuljahres. Die Kosten für einen Schulbesuch variieren je nach Klassenstufe sowie dem Grad der Verpflegung (Tagesschule oder Internat). Der Verein begibt sich auf die Suche nach SponsorenInnen, welche die komplette oder einen Teil der Schulausbildung des bedürftigen Kindes finanzieren möchten.

Ohne finanzielle Unterstützung sind die Chancen auf Bildung für viele Kinder aus Nepals Bergregionen sowie aus Tibet gering. Schoolkids Kopan e.V. möchte diesen Kindern mit Hilfe der Vermittlung von Schulpatenschaften eine Perspektive für ihre Zukunft bieten.

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Schoolkids Kopan e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schoolkids Kopan“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Schoolkids Kopan e.V. fördert den Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung sowie mildtätige Zwecke. Diese Zwecke werden durch die Förderung von schulischen und vorschulischen Einrichtungen in Nepal verwirklicht, insbesondere der Schule „Manjughoksha-Academy“ (MA) mit Sitz in Kopan/Kathmandu/Nepal.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) Die Vermittlung von Patenschaften, welche die Schulgebühren von SchülerInnen übernehmen, deren Familien über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen.
 - b) Die Betreuung der Patenschaften. Hierzu zählen insbesondere die Organisation des Briefverkehrs zwischen PatenInnen und SchülerInnen.
 - c) Der fortlaufende Austausch mit den Verantwortlichen der MA zu den Entwicklungen der SchülerInnen sowie der Schulsituation vor Ort.
 - d) Die Organisation und Betreuung von Reisen der PatenInnen an die MA, um die Patenkinder persönlich kennenzulernen. Eine persönliche Begleitung vor Ort durch den Verein erfolgt in der Regel nicht.
 - e) Die regelmäßige und fortlaufende Unterrichtung der PatenInnen über den aktuellen Stand und die Entwicklungen an der MA und der SchülerInnen. Diese erfolgt in Form von Berichten, Fotos, Videos sowie Zeugnissen.
 - f) Das Mitwirken an der Schule in Form von Volontariaten.
 - g) Der Austausch mit den Familien der Patenkinder, beispielsweise in Form von Besuchen. Die PatenInnen werden anschließend über die Tätigkeiten des Vereins informiert.
 - h) Die Verwirklichung von anlassbezogenen Projekten an der MA, welche geeignet sind, den Schulbetrieb, den Aufenthalt und die Bildung der SchülerInnen zu verbessern.
2. Eine Patenschaft kann seitens der PatenInnen jederzeit und ohne Angabe von Gründen mündlich, schriftlich oder per E-Mail beendet werden. Der Verein begibt sich in einem solchen Falle umgehend auf die Suche nach Ersatz, um den Schulbesuch des Kindes fortzuführen.
3. Bei den PatenInnen werden keine über den Schulbesuch hinausgehenden Gebühren erhoben. Die Schulgebühren werden detailliert und jährlich für jedes einzelne Kind von der MA aufgelistet und an den Verein übersandt. Dieser stellt die Auflistung den PatenInnen zur Verfügung. Die erhobenen Schulgebühren finanzieren direkt und ohne jeglichen Abzug die Schulausbildung des Patenkindes.

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Schoolkids Kopan e.V.“

4. Reisen von Vereinsmitgliedern nach Nepal werden privat getragen. Besteht Bedarf an Reisen innerhalb Nepals, um den Vereinszweck zu erfüllen (beispielsweise der Besuch bei Eltern von Patenkindern), können die entstandenen Fahrtkosten unter Vorlage von Belegen beim Kassenswart eingereicht und ausgezahlt werden. Dies ist nur möglich bei Vorliegen von ausreichenden nicht zweckgebundenen Spenden. Die Spenden für die Patenkinder bleiben hiervon unberührt.
5. Kosten für den Postversand von Briefen an die bzw. von den Patenkindern werden vom Verein aus nicht zweckgebundenen Spenden bezahlt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Spenden aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder oder der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sämtliche Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Spendenbescheinigungen können per Brief oder per E-Mail gemäß den Vorgaben des Finanzamtes zugestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand ohne Nennung von Gründen erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. In Abstimmung mit dem Vorstand können Mitglieder regelmäßig organisatorische Aufgaben übernehmen, um die Betreuung der Patenschaften zu unterstützen.
5. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die besondere Vertretung
4. die Kassenprüfung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl von Vereinsorganen, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Online-Versammlungen (z.Bsp. per Skype) sind in geschlossenen Benutzergruppen möglich. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Schoolkids Kopan e.V.“

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden. Gemäß § 26 BGB wird der Vorstand durch den/die 1. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Ein/e 2. Vorsitzende kann sich zur Wahl stellen. Für die Wahl gelten die gleichen Bedingungen wie für den 1. Vorstand. Ein Nachtrag im Vereinsregister hat zu erfolgen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Besondere Vertretung

1. Zur Entlastung des Vorstandes können bis zu drei besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB gewählt werden.
2. Der/die besondere VertreterIn wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahren gewählt und muss Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt kann jederzeit niedergelegt werden.
3. Der jeweilige Aufgabenkreis werden bei der Bestellung festgelegt. Hierzu werden insbesondere Aufgaben wie die Kontaktpflege zu den PatenInnen oder der Schulleitung, die Organisation des Briefaustausches oder die Planung von Projekten an der Schule gezählt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahren eine/n KassenprüferIn. Diese/r darf nicht Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt kann jederzeit niedergelegt werden.
2. Der Kassenprüfer erstattet der in dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.
3. Zur Entlastung des/ der 1. KassenprüferIn kann sich ein/e 2. KassenprüferIn zur Wahl stellen. Für die Wahl gelten die gleichen Bedingungen wie bei dem/der 1. KassenprüferIn.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, den Satzungswortlaut anzupassen, soweit dies durch Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich ist.

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Schoolkids Kopan e.V.“

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 10. Mai 2017

Unterschrift Gründungsmitglieder